

VfR Niederfell e. V. – Datenschutzordnung

Präambel

Der VfR Niederfell e. V. verarbeitet in vielfältiger Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sportbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten einzeln aufgeführt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinseintritt, Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. gesetzl. Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktion im Verein, Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden und Sportbünden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit dies im Rahmen der in deren Satzungen festgelegten Zwecken erforderlich ist (z. B. Beantragung von Fördermitteln) und soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden Fotos und Videos sowie personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insb. die Daten und Fotos, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an geselligen und sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang. Mit Teilnahme an der Veranstaltung gilt die Zustimmung als erteilt.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter und Übungsleiter mit Name, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung/Geschäftsführung zugeordnet. Die Ressortleitung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten geführt und die Informationspflichten erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (Vorstandmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) nur insofern zur Verfügung gestellt, wie es deren Aufgabenstellung erfordert. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmer-/Anwesenheitslisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen etc. eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z. B. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) stellt der Vorstand dem begehrenden Mitglied eine Kopie der Mitgliederliste mit Name und Anschrift als Ausdruck zur Verfügung, allerdings nur dann, wenn das Mitglied vorher eine Versicherung abgibt, die Daten nur für diesen Zweck zu nutzen und nach deren Verwendung zu vernichten.
4. Für Werbezwecke werden keine personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinseigenen Kommunikation genutzt wird.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Ausscheiden von Mitarbeitern und Funktionsträgern

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Mitarbeitern und Funktionsträgern sind sämtliche Mitglieder- und sonstige Daten zurückzugeben oder an den Nachfolger weiterzuleiten. Es dürfen keine Kopien oder Dateien mit Mitgliederdaten beim alten Funktionsträger Verbleiben. Ggf. sind diese auch zu schreddern.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein keine 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Ressortleiter ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Sie haben einen Verantwortlichen zu benennen, dem gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben oder gegen Weisungen des Ressortleiters kann die Genehmigung widerrufen werden. Die Entscheidungen des Vorstands sind unanfechtbar.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiter im Verein dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt. Schwerwiegende Verstöße sind ggf. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz zu melden.

§ 12 Verarbeitungstätigkeiten, Einwilligung in die Datenverarbeitung, Informationspflichten

1. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO
2. Eine Einwilligung der Mitglieder in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern befindet sich im Anhang 1 zu der Datenschutzordnung. Neu eintretende Mitglieder sind hierauf besonders hinzuweisen, bzw. ihnen ist ein Exemplar auszuhändigen.
3. Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind im Anhang 2 zu der Datenschutzordnung niedergelegt. Neu eintretende Mitglieder sind hierauf besonders hinzuweisen, bzw. Ihnen ist ein Exemplar auszuhändigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 17.5.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.